



Recht & Sicherheit in der Kita

August 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Räume vermieten

Treffen Sie genaue Absprachen in Sachen Versicherungsschutz

2

Außengelände

Sorgen Sie dafür, dass die Kinder nicht durch Pilze gefährdet werden

3

Kinderdaten

Fragen Sie bei den Eltern nach, ob die Daten noch aktuell sind

4 & 5

Hitzefrei

Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen rund um Hitzefrei in der Kita

7

Aus der Welt der Kita-Leitung

Anfragen vom Jugendamt telefonisch beantworten?

Viele von Ihnen kennen die Situation: Das Telefon klingelt, und es meldet sich ein Mitarbeiter des Jugendamts. Er möchte Auskunft über ein Kind, das Ihre Kita besucht. Solche Situationen sind unangenehm, da Sie schnell reagieren und entscheiden müssen, ob und inwieweit Sie Auskunft geben dürfen.

Datenschutz hat grundsätzlich Vorrang

Die Daten, die Sie über ein Kind und seine Familie erheben, unterliegen dem Datenschutz. Das heißt: Sie müssen diese Daten vor dem Zugriff Dritter schützen und dürfen diese nur an Personen außerhalb der Kita weitergeben, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder die Eltern dem Datenaustausch schriftlich zugestimmt haben.

Kindeswohlgefährdung wird nicht am Telefon besprochen

Nach § 8a SGB VIII dürfen Sie sich – falls konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen – auch ohne Einwilligung der Eltern mit dem Jugendamt austauschen. Dies ist dann anzunehmen, wenn der begründete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht und ein Gespräch mit den Eltern die Situation des Kindes voraussichtlich verschlechtern würde. Ein solches Gespräch führt man aber

nicht am Telefon, sondern immer persönlich.

Lehnen Sie Auskünfte am Telefon ab

Weisen Sie Anrufer vom Jugendamt darauf hin, dass Sie am Telefon grundsätzlich keine Auskünfte zu Kindern erteilen. Verweisen Sie den Anrufer auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben, und bitten Sie um Verständnis. Bitten Sie den Anrufer, seine Anfrage und den Hintergrund schriftlich an Sie zu richten oder einen persönlichen Termin mit Ihnen zu vereinbaren. Fragen Sie gezielt nach, um was es genau geht, damit Sie sich auf das Gespräch vorbereiten und ggf. die Zustimmung der Eltern zum Datenaustausch einholen können.

Meine Empfehlung: Rufen Sie zurück

Bei manchen Kindern sind Sie – mit Einwilligung der Eltern – im Austausch mit dem Jugendamt. In solchen Situationen können Sie sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter auch telefonisch austauschen. Allerdings sollten Sie immer sicherstellen, dass Ihr Gegenüber auch tatsächlich dasjenige ist, für das es sich aus gibt. Beenden Sie daher das Telefonat, und rufen Sie unter der Ihnen bekannten Nummer zurück. Dann haben Sie die Gewähr, dass Sie auch mit der Person sprechen, mit der Sie sich austauschen dürfen.

Kein Anschluss unter dieser Nummer

Liebe Kita-Leitungen,
vor einigen Tagen berichtete mir eine Kita-Leitung von der folgenden Situation: Ein Kind war in der Kita gestürzt und hatte eine Platzwunde an der Augenbraue. Die Kita-Leitung versuchte, die Eltern telefonisch zu erreichen. Bei der Festnetznummer ertönte die Ansage „Kein Anschluss unter dieser Nummer“, bei beiden Handynummern war zu hören: „Die von Ihnen gewählte Nummer ist nicht vergeben.“

Schließlich konnte die Leitung dann die Oma des Kindes telefonisch erreichen. Diese informierte dann die Eltern. Wahrscheinlich kennen Sie ähnliche Szenen aus Ihrem Kita-Alltag. Denn die Eltern vergessen gern, Ihnen neue Handynummern, Adressen oder Bankverbindungen mitzuteilen.

Sinnvoll ist es daher, regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – die wichtigsten Daten der Kinder und Familien abzufragen und zu aktualisieren. Hierbei hilft Ihnen der Fragebogen auf den Seiten 4 & 5.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Versicherungsschutz für Veranstaltungen externer Anbieter in der Kita

Die Räumlichkeiten Ihrer Kita sind perfekt für Veranstaltungen mit Kindern ausgestattet. So werden Sie häufig mit Anfragen von externen Anbietern konfrontiert, die Ihre Kita für eigene Angebote nutzen möchten.

z. B. MUSIKUNTERRICHT IN DER KITA

Die Inhaberin der örtlichen Musikschule fragt bei der Leitung der Kita „Wilde Kerle“ an, ob sie deren Bewegungsraum an 2 Tagen in der Woche nach Kita-Schluss für einen Musikschulkurs nutzen kann. Die Leitung hat hiergegen im Prinzip nichts einzuwenden, überlegt aber, worauf sie hierbei achten muss.

Rechtsgrundlage: Nutzungsvertrag

Wenn Sie die Räumlichkeiten der Kita externen Anbietern überlassen, haften diese für Schäden, die durch sie und die Teilnehmer an ihrer Veranstaltung verursacht werden.

Das ist zu tun: Klären Sie Versicherungsfragen

Damit es im Nachhinein keine Schwierigkeiten mit externen Anbietern gibt,

sollten Sie im Vorfeld wichtige Versicherungsfragen klären und vertraglich festhalten.

Verlangen Sie den Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Bitten Sie den externen Anbieter, Ihnen einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass er eine Haftpflichtversicherung für die bei Ihnen durchgeführten Veranstaltungen abgeschlossen hat. Wichtig ist, dass Sie darauf achten, dass die Versicherung auch Schäden, die z. B. von Kindern, die an den Veranstaltungen des externen Anbieters teilnehmen, abdeckt. Bestehen Sie auf einem schriftlichen Nachweis, und nehmen Sie eine Kopie des Versicherungsnachweises zu Ihren Unterlagen.

Informieren Sie die Eltern über den Versicherungsschutz

Oft nehmen auch Kinder, die in Ihrer Kita betreut werden, an den Veranstaltungen externer Anbieter teil. Die Eltern gehen dann häufig selbstverständlich davon aus, dass es sich um eine Kita-Veranstaltung handelt und ihre Kinder bei Unfällen über die gesetzliche Unfallversicherung ver-

sichert sind. Das ist aber ein Irrtum. Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht nur für offizielle Kita-Veranstaltungen.

Eine solche liegt aber nicht vor, wenn Sie einem externen Anbieter lediglich die Räumlichkeiten der Kita zur Verfügung stellen und organisatorisch nicht in die Veranstaltung eingebunden sind. Außerhalb von Kita-Veranstaltungen sind die Kinder über die Krankenversicherung ihrer Eltern versichert.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für klare Verhältnisse

Wenn externe Anbieter die Räumlichkeiten Ihrer Kita nutzen, besteht immer ein gewisses Risiko, dass sich die Nutzer nicht so verhalten, wie Sie sich das vorstellen, und etwas beschädigt wird. Das kann – gerade bei der Arbeit mit Kindern – immer passieren. Damit es mit dem Anbieter keine unerfreulichen Diskussionen gibt und Sie im schlimmsten Fall auf Ihrem Schaden sitzen bleiben, sollten Sie klare Vereinbarungen treffen, die den Versicherungsschutz regeln. Hierbei können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen.



MUSTER: VEREINBARUNGEN MIT EXTERNEN ANBIETERN ZUR NUTZUNG DER RÄUMLICHKEITEN DER KITA

Die Kita „Wilde Kerle“ gestattet der Inhaberin der Musikschule „Triangel“, Susanne Schneider, montags und mittwochs in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr die Nutzung ihres Bewegungsraums zur Durchführung des Kurses „Musikwiese“ sowie die Nutzung der Toiletten und des Wickelbereichs der „Mäusegruppe“. Eine Nutzung der übrigen Räumlichkeiten der Kita ist den Teilnehmern der von Frau Schneider angebotenen Kurse nicht gestattet.

Frau Schneider zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten ein monatliches Nutzungsentgelt von 150 €. Frau Schneider erhält je einen Schlüssel für die Eingangstür der Kita und für den Bewegungsraum. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben, sicher zu verwahren und den Bewegungsraum und die Einrichtung nach Ende der von ihr durchgeführten Kurse abzuschließen. Frau Schneider verpflichtet sich, für ihre Kurse eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch für Schäden aufkommt, die Kinder, die von Frau Schneider unterrichtet werden, in der Kita „Wilde Kerle“ verursachen. Den Bestand einer solchen Versicherung weist Frau Schneider der Kita „Wilde Kerle“ durch Vorlage der Versicherungspolice oder einer Bescheinigung der Haftpflichtversicherung nach.

Frau Schneider verpflichtet sich, die Eltern der Kinder, die in der Kita „Wilde Kerle“ den Musikkurs besuchen, darauf hinzuweisen, dass die Kinder bei Unfällen während der Teilnahme an den von ihr durchgeführten Kursen nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind.

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

<u>Neustadt,</u>	<u>01.08.2019</u>	<u>Hannah Laubach</u>	<u>Susanne Schneider</u>
Ort,	Datum	Kita „Wilde Kerle“	Musikschule „Triangel“



Pilze auf dem Außengelände – so sorgen Sie für Sicherheit

Viele Kitas haben inzwischen naturbelassene Außengelände. Das ist für das Spielen der Kinder natürlich wunderbar. Naturnahe Spielplätze haben allerdings auch einige Schattenseiten: Nicht nur die Kinder, sondern mitunter auch Pilze fühlen sich hier wohl. Für Sie und Ihre Mitarbeiter ist häufig schwer festzustellen, ob es sich um harmlose oder giftige Pilze handelt.

z. B. KNOLLENBLÄTTERPILZE IN DER KITA

Die Leiterin der Kita „Sonnenschein“ sieht, dass einige Kinder in der Kinderküche auf dem Außengelände „Suppe“ kochen. Als sie genauer hinsieht, was da so im Suppentopf gelandet ist, sieht sie neben Gras und Gänseblümchen auch 2 Pilze. Sie fischt diese aus der Suppe und sieht im Internet nach. Sie ist entsetzt, als sich die Suppeneinlage als hochgiftiger Knollenblätterpilz entpuppt. Die Kinder hatten diesen Pilz unter den Bäumen auf dem Kita-Gelände gepflückt.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Ihr Träger übernimmt durch den Betreuungsvertrag für die Dauer des Aufenthalts der Kinder in der Kita die Fürsorgepflicht für die Kinder. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht, auf dem Außengelände für Sicherheit zu sorgen. Das heißt: Er muss dafür sorgen, dass die Kinder dort keinen vermeidbaren Gesundheitsgefahren, wie sie von giftigen Pilzen ausgehen, ausgesetzt sind.

Das ist zu tun: Pilze entfernen

Ihr Träger überträgt die Verantwortung für die Sicherheit auf dem Außengelände der Kita in aller Regel auf Sie als Leitung. Sie müssen daher wirksame Maßnahmen ergreifen, um Kinder vor Gefährdungen durch giftige Pilze zu schützen. Hierbei sollte Ihnen bewusst sein, dass Sie meist

keine Chance haben, Ihr Außengelände 100 % pilzfrei zu halten. Sie können sich aber – gemeinsam mit Ihrem Team – überlegen, wie Sie eine Gefährdung der Kinder minimieren können.

1. Maßnahme: Sensibilisieren Sie Ihr Team

Vielen Ihrer pädagogischen Fachkräfte ist wahrscheinlich nicht bewusst, dass von Pilzen auf dem Außengelände eine erhebliche Gefahr für die bei Ihnen betreuten Kinder ausgehen kann. Sensibilisieren Sie daher Ihre Mitarbeiter – wenn es auf Ihrem Außengelände Pilze gibt – für diese Problematik, und überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Team, wie Sie mit dieser Problematik umgehen und die Kinder bestmöglich schützen.

2. Maßnahme: Vereinbaren Sie Regeln mit den Kindern

Vereinbaren Sie mit Ihren Mitarbeitern, dass in den Gruppen das Thema „Pilze“ intensiv besprochen wird. Wichtig ist, dass die pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern Regeln im Umgang mit Pilzen vereinbaren.

Ihre pädagogischen Fachkräfte sollten den Kindern vermitteln, dass Pilze weder gepflückt noch gegessen, sondern sofort einer Fachkraft gemeldet werden. Die Kinder müssen verstehen, dass Pilze zwar schön aussehen und viele auch gut schmecken, manche aber auch giftig sind und sehr krank machen können.

Wenn Ihre Mitarbeiter die älteren Kinder einbeziehen, passen diese meist sehr gut auf – auch auf die jüngeren Kinder und auf Kinder, denen es nicht so leichtfällt, Regeln zu verstehen und umzusetzen.

3. Maßnahme: Außengelände kontrollieren

Wachsen auf Ihrem Kita-Gelände Pilze, sollten Sie, um die Kinder bestmöglich zu schützen, das Außengelände täglich auf Pilze absuchen. Haben Sie ein

großes und unübersichtliches Außengelände, ist das schwierig. Sorgen Sie dafür, dass zumindest der Spielbereich der Kleinkinder und Bereiche, in denen besonders häufig Pilze wachsen, von Ihren Mitarbeitern kontrolliert werden, bevor die Kinder nach draußen gehen. Kontrollieren sollten Sie vom Frühsommer bis zum 1. Frost.



Pilze können für Kinder gefährlich sein.

Wichtig ist, dass Sie im Team festlegen, wer für die „Pilz-Kontrollen“ zuständig ist. Sinnvoll ist es außerdem, die Kontrollen kurz zu dokumentieren.

4. Maßnahme: Pilze konsequent entfernen

Der zuständige Mitarbeiter sollte die Pilze mit einem Messer dicht über dem Boden abschneiden und in der Restmülltonne entsorgen. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten die Mitarbeiter hierbei Einmalhandschuhe tragen. Anschließend sollten sich die Mitarbeiter die Hände gründlich waschen.

5. Maßnahme: Holen Sie sich fachlichen Rat

Ist der Pilzbefall auf Ihrem Außengelände stark, sollten Sie sich von einem Fachmann beraten lassen. Fragen Sie z. B. beim örtlichen Forstamt oder einem Gartenfachbetrieb nach. Dort kann man Sie sicher sowohl bei der Bestimmung als auch bei der endgültigen Beseitigung der Pilze unterstützen.

Diese ist häufig schwierig. Notfalls muss der Boden ausgetauscht werden. Eine solche Maßnahme ist aber nur notwendig, wenn es sich tatsächlich um giftige Pilze handelt.

So stellen Sie sicher, dass Sie alle wichtigen Informationen über die Kinder haben

Vielleicht kennen Sie die Situation: Sie versuchen, Eltern telefonisch zu erreichen, und stellen fest, dass die angegebene Handynummer nicht mehr aktuell ist. Oder eine Mutter macht Ihnen schwere Vorwürfe, weil das Kind ein Nahrungsmittel zu sich genommen hat, das es nicht verträgt – allerdings war hierüber nur die Bezugs-erzieherin mündlich informiert worden.

Um solche Situationen zu vermeiden, sollten Sie regelmäßig bei den Eltern abfragen, ob sich bei den Informationen, die Sie zur Betreuung des Kindes brauchen, etwas geändert hat.

z. B. „NUMMER NICHT VERGEBEN“

Susanne Laubach leitet die Kita „Sternchen“. Als sich Lisa in der Kita verletzt, versucht sie, die Mutter unter der von ihr angegebenen

Handynummer zu erreichen. Es läuft jedoch nur die Ansage: „Diese Nummer ist nicht vergeben.“

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Um die Kinder in Ihrer Einrichtung sicher betreuen zu können, müssen die Eltern Ihnen alle Daten und Informationen über das Kind mitteilen, die Sie benötigen, um die Betreuung des Kindes zu gewährleisten und damit den Betreuungsvertrag erfüllen zu können.

Das ist zu tun: Fragen Sie regelmäßig nach

Das ist auch den Eltern bewusst, und bei Aufnahme des Kindes sind sie in aller Regel gern bereit, Sie vollständig zu informieren. Meine – und sicher auch Ihre – Erfahrung zeigt aber, dass diese Notwendigkeit im Laufe der Zeit in Vergessenheit gerät.

Meine Empfehlung: Haken Sie gezielt nach

Sie sollten daher regelmäßig, z. B. zu Beginn des Kita-Jahres, die wichtigsten Daten bei den Eltern abfragen und damit dann Notfalllisten und Kindesdaten auf den neuesten Stand bringen.

Hierbei können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen und dieses an die Gegebenheiten in Ihrer Kita anpassen.

Wichtiger Hinweis!

Haben Sie die Eltern noch nicht über den Umgang mit personenbezogenen Daten in Ihrer Kita informiert, ist die Verteilung dieses Fragebogens eine gute Gelegenheit, dies nachzuholen. Ein Muster für ein solches Informationsschreiben finden Sie in dem Themenheft „Recht & Sicherheit in der Kita – Update Datenschutz“ vom Juni 2019.

MUSTER: FRAGEBOGEN ZUR AKTUALISIERUNG DER KINDES DATEN

Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht unsere Kindertagesstätte. Zu Beginn der Betreuung hatten Sie uns verschiedene Daten und Informationen zu Ihrem Kind anvertraut. Diese Informationen benötigen wir, um Ihr Kind im Alltag in unserer Kita sicher und angemessen betreuen und Sie im Notfall erreichen zu können.

Daten, wie z. B. Telefonnummer, Adresse und Bankverbindung, ändern sich. Manchmal wird vergessen, uns die aktuellen Kontaktdaten und auch andere wichtige Informationen mitzuteilen. Das führt dann insbesondere in Notfällen dazu, dass wir Sie nicht erreichen können.

Wir möchten Sie daher bitten, den folgenden Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und ihn bis zum 15.08.2019 in der Gruppe Ihres Kindes abzugeben.

Selbstverständlich unterliegen diese Daten und Informationen dem Datenschutz. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf das Ihnen bereits vorliegende Informationsschreiben zum Datenschutz in der Kita „Sternchen“.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung

Ihr Team der Kita „Sternchen“

-----✂-----

Name des Kindes: _____

Name der Mutter: _____

Anschrift: _____

E-Mail*: _____ Beruf der Mutter*: _____ alleiniges Sorgerecht: ja nein

Name des Vaters: _____

Anschrift: _____

E-Mail*: _____ Beruf des Vaters*: _____ alleiniges Sorgerecht: ja nein


MUSTER: FRAGEBOGEN ZUR AKTUALISIERUNG DER KINDES DATEN

Hat sich die Bankverbindung geändert? ja nein

Neue Bankverbindung: _____

Wichtiger Hinweis! Die mit * gekennzeichneten Fragen müssen Sie nicht beantworten. Diese Angaben sind freiwillig.

Bei unserem Kind wurde Folgendes diagnostiziert:

(Behinderung, chronische Erkrankung, Nahrungsmittelunverträglichkeiten)

Aufgrund der Erkrankung / Behinderung / Nahrungsmittelunverträglichkeit gilt es, im Kita-Alltag Folgendes zu beachten:

Bei der Ernährung unseres Kindes sind die folgenden Besonderheiten zu beachten (z. B. vegetarische Ernährung, kein Schweinefleisch o. Ä.):

In dringenden Notfällen, z. B. bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen, erreicht die Kita die Eltern unter:

Mutter

Telefon: _____

Telefon (dienstlich): _____

Telefon (mobil): _____

Vater

Telefon: _____

Telefon (dienstlich): _____

Telefon (mobil): _____

Sind die Eltern nicht erreichbar, können die nachfolgenden Personen benachrichtigt werden. Diese sind in Notfällen auch berechtigt, das Kind aus der Kita abzuholen.

Name, Vorname Telefonnummer, Verhältnis zum Kind (z. B. Oma)

Abholberechtigte Personen

Wir erklären hiermit, dass unser Kind von folgenden Personen aus der Kita abgeholt werden darf:

Name, Vorname Telefonnummer, Verhältnis zum Kind (z. B. Oma)

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Bundesarbeitsgericht

Wer bei Überstunden schummelt, riskiert fristlose Kündigung

Viele pädagogische Fachkräfte notieren geleistete Überstunden und Mehrarbeit selbstständig. Das setzt großes Vertrauen voraus. Stellt sich heraus, dass Überstunden notiert wurden, die gar nicht geleistet wurden, riskieren Ihre Mitarbeiter eine fristlose Kündigung.

Der Fall: Mitarbeiter schummelt bei Überstunden

Ein Mitarbeiter notierte selbstständig von ihm geleistete Überstunden. Es stellte sich schließlich heraus, dass er sich über mehrere Monate hinweg Überstunden aufgeschrieben hatte, die er gar nicht geleistet hatte. Diese wurden ihm vom Arbeitgeber auch

ausgezahlt. Als dies herauskam, kündigte der Arbeitgeber ihm fristlos. Hiergegen klagte der Mitarbeiter und ...

Das Urteil: Fristlose Kündigung ist gerechtfertigt

... verlor. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass eine bewusste Manipulation bei der Aufzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden eine fristlose Kündigung rechtfertige.

Meine Empfehlung: Kontrollieren Sie

Werden Überstunden von Mitarbeitern nicht korrekt aufgezeichnet, ist

das ein schwerer Vertrauensbruch, der eine weitere Zusammenarbeit schwierig bzw. unmöglich macht. Damit Mitarbeiter gar nicht erst in Versuchung kommen, den Überstundenzettel zu manipulieren, sollten Sie diesen genau prüfen. Dann haben Sie die von Ihren Mitarbeitern geleisteten Mehrarbeitsstunden noch präsent, und Ungereimtheiten fallen sofort auf. Meist lassen sich diese dann durch ein Gespräch mit dem Mitarbeiter aus der Welt schaffen.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.12.2018, Az. 2 AZR 370/18

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Kita-Beitragssatzungen in Kommunen in Brandenburg sind nicht zu beanstanden

Je nach Bundesland müssen die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder unterschiedlich hohe Kita-Gebühren bezahlen. In Brandenburg hatten verschiedene Eltern gegen die Kita-Beitragsatzung ihrer Kommune geklagt. Allerdings ohne Erfolg.

Der Fall: Eltern klagen gegen Kita-Beitragsatzungen

Die Eltern in einigen Kommunen in Brandenburg kritisierten die Beitragsatzungen der Gemeinden. Sie warfen ihnen vor, dass die Kalkulation der Beiträge fehlerhaft sei, da der Zuschuss des Landkreises zu den Personalkosten nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Außerdem verstießen die Satzungen gegen das

Äquivalenzprinzip. Die Eltern erhoben eine sogenannte Normenkontrollklage gegen die Beitragsatzung ...

Das Urteil: Beitragsatzungen sind nicht zu beanstanden

... und verloren. Die Richter sahen keine Hinweise dafür, dass die Kommunen die Zuschüsse des Landkreises zu den Personalkosten unzureichend bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt hätten. Auch sei das Äquivalenzprinzip bei der Berechnung der Elternbeiträge nicht berücksichtigt. So sei nicht zu erkennen, inwieweit die staatliche Betreuungsleistung in einem Missverhältnis zu den erhobenen Elternbeiträgen stehe.

Mein Kommentar: Nachvollziehbare Entscheidung

Die Entscheidung der Richter ist nachvollziehbar und bringt nun Ruhe für viele Kommunen in Brandenburg, die alle fürchteten, dass ihre Beitragsatzungen nicht rechtmäßig seien. Bleibt zu hoffen, dass die Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ auch dafür genutzt werden, die Kita-Gebühren für die Eltern spürbar zu senken, sodass solche Klagen nicht mehr notwendig sind.



WICHTIGES URTEIL

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.05.2019, Az. OVG 6 A 20.17

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzkole.wip.pl

Hitzefrei für Ihre Mitarbeiter? Hier finden Sie Antworten auf Ihre 5 häufigsten Fragen

Sie kennen das sicher: Erst jammert Ihr Team, dass der Sommer nicht richtig in Gang kommt. Kaum wird es dann richtig warm, verlangen Ihre Mitarbeiter „Hitzefrei“. Allerdings sind Sie in der Kita und nicht in der Schule. Da ist das keine Option.

Rechtsgrundlage: Arbeitsstättenverordnung

Grundsätzlich müssen in den Räumen, in denen sich die Kinder und Ihre Mitarbeiter aufhalten, Temperaturen herrschen, die der Gesundheit zuträglich sind. Das ergibt sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO). Die konkreten Höchsttemperaturen ergeben sich aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten, A3.5.

Das ist zu tun: Suchen Sie nach Lösungen

Hitze belastet Sie, Ihre Mitarbeiter und auch die Kinder erheblich. Überlegen Sie, was Sie als Leitung tun können, um den Kindern und Ihren Mitarbeitern den Aufenthalt in der Kita in Hitzeperioden zu erleichtern.

? „Haben meine Mitarbeiter Anspruch auf Hitzefrei, wenn es in den Räumen der Kita sehr heiß ist?“

ANTWORT: Nein. Ein Anspruch auf Hitzefrei besteht nicht. Schließlich vertrauen die Eltern darauf, dass ihre Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Kita betreut werden, und das funktioniert nur, wenn Ihre Mitarbeiter anwesend sind.

Hitzefrei gibt es also für Sie, Ihre Mitarbeiter und die Kinder nicht.

? „Gibt es Höchsttemperaturen, die in den Räumlichkeiten der Kita nicht überschritten werden dürfen?“

ANTWORT: Ja. Die Temperatur in Ihren Räumlichkeiten sollte 26 °C nicht überschreiten. Ist es draußen allerdings sehr heiß, darf dieser Richtwert auch überschritten werden. Sie als diejenige, die für die Sicherheit in Ihrer Kita verantwortlich ist, sollten alle Ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um für Kühlung zu sorgen. Was Sie tun können, können Sie der unten stehenden Übersicht entnehmen.

Erst wenn die Temperaturen in den Räumlichkeiten 35 °C überschreiten, dürfen diese Räume nicht mehr genutzt werden.

? „Ist unser Träger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Raumtemperaturen zu senken?“

ANTWORT: Wird in Ihren Räumen der Höchstwert von 35 °C überschritten, muss Ihr Träger aktiv werden. Das ist allerdings eher selten der Fall. Leisten Sie, auch wenn dieser Grenzwert nicht überschritten wird, bei Ihrem Träger Überzeugungsarbeit, dass er in Sachen Kühlung der Kita-Räume aktiv wird. Belegen Sie den Leidensdruck von Team und Kindern mit Fakten. Erstellen Sie in der Sommerzeit ein „Temperatur-Protokoll“ für alle Räume in Ihrer Kita. Halten Sie auch die Außentemperatur und Witterungsverhältnisse nach. So lässt sich nachvollziehen, wie lange es dauert, bis nach einer Hitzeperiode wieder normale Temperaturen in den Räumen Ihrer Kita herrschen. Lässt sich Ihr Träger nicht überzeugen, kann es hilfreich sein, wenn sich Eltern beim Träger über die herrschenden Temperaturen beschweren.

? „Können wir wegen der großen Hitze früher schließen?“

ANTWORT: Ja, das geht auf jeden Fall, wenn die Höchsttemperaturen von 35 °C in Ihren Räumlichkeiten überschritten werden. Dann können Sie die Eltern bitten, ihre Kinder vorzeitig abzuholen, und ankündigen, dass an den kommenden Tagen ebenfalls verkürzte Betreuungszeiten gelten. An solchen Tagen dürfen dann Ihre Mitarbeiter auch vorzeitig nach Hause gehen.

? „Können meine Mitarbeiter sich weigern zu arbeiten, wenn die empfohlenen Raumtemperaturen überschritten werden?“

ANTWORT: Das kommt auf die tatsächlichen Temperaturen in der Kita an. Wird der Höchstwert von 35 °C überschritten und ergreifen Sie bzw. der Träger keine Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter, dürfen diese die Arbeit verweigern, ohne dass ihnen arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen. Bei niedrigeren Temperaturen können Ihre Mitarbeiter die Arbeit nicht verweigern.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für Abkühlung

Überlegen Sie sich als Leitung, was Sie konkret und schnell tun können, um die Stimmung im Team trotz Hitze zu verbessern. Manchmal hilft es aber auch, eine Runde Eis oder einen kalten Drink nach Feierabend im Biergarten auszugeben.



ÜBERSICHT: MIT DIESEN MASSNAHMEN KÖNNEN SIE DIE HITZE IN DER KITA IN DEN GRIFF BEKOMMEN

- Lüften Sie konsequent in den frühen Morgenstunden und nachts. (Leitung)
- Nutzen Sie allen Sonnenschutz, den Sie haben. Lassen Sie Jalousien, Beschattungsanlagen und Rollos nach dem Lüften herunter und sperren Sie die Sonne konsequent aus. (Leitung)
- Schaffen Sie mobile Klimageräte an, in denen Sie zumindest in den Gruppen- und Schlafräumen für vertretbare Temperaturen sorgen können. (Achtung! Standventilatoren sind wegen der Verletzungsgefahr für die Kinder keine Option) (Träger bzw. Leitung, wenn das Kita-Budget das hergibt.)



? „Darf eine pädagogische Fachkraft allein mit Kindern zum Einkaufen gehen?“

FRAGE: „Ich leite eine 2-gruppige Kita. Bisher war es immer so, dass Ausflüge mit den Kindern immer von mindestens 2 pädagogischen Fachkräften begleitet wurden. Jetzt habe ich eine neue Mitarbeiterin eingestellt. Diese meint, sie könne doch mit 4 Kindern allein in den nahe gelegenen Supermarkt oder auf den Wochenmarkt gehen. Ich habe im Prinzip gar nichts dagegen. Aber: Ist das überhaupt erlaubt?“

ANTWORT: Im Prinzip schon. Allerdings kommt es auf die Gesamtumstände an, unter denen dieser „Ausflug“ stattfinden soll.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die festlegt, dass Sie und Ihre Mitarbeiter immer mindestens zu zweit sein müssen, um die Ihnen anvertrau-

ten Kinder zu beaufsichtigen.

Ihre Mitarbeiter können also grundsätzlich auch allein mit einer kleinen Kindergruppe losziehen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

Zweifelnden Eltern – und Mitarbeitern – können Sie entgegenhalten, dass auch Tagesmütter, die bis zu 5 Kleinkinder betreuen, den ganzen Tag mit den Kindern allein sind – und das faktisch ohne pädagogische Ausbildung. Dann können auch Ihre Mitarbeiter mit einer Kleingruppe das Kita-Gelände verlassen.

Achten Sie auf die Rahmenbedingungen

Als Leitung sollten Sie allerdings darauf achten, dass Ihre Mitarbeiter sich nicht übernehmen. Besprechen Sie

also, wie viele Kinder maximal mit einer Erzieherin das Kita-Gelände verlassen dürfen. Dabei sollte die Obergrenze von 5 Kindern nicht überschritten werden.

Außerdem ist wichtig, dass die Mitarbeiter, die allein mit Kindern das Kita-Gelände verlassen, sich vorher abmelden und mitteilen, wohin sie gehen. Sie sollten außerdem ein Diensthandy mitnehmen, damit sie in Notfällen Hilfe herbeitelefonieren können. Kleinere Ausflüge, die pädagogische Fachkräfte allein verantworten, sollten außerdem nur in belebten Gegenden erfolgen, wo Kinder und Mitarbeiter in Notfällen Hilfe von Passanten erbitten können. Ausflüge in Wald, Feld und auf einsam gelegene Spielplätze sollten immer von mindestens 2 Erwachsenen begleitet werden.

? „Dürfen wir ein Wespennest im Rollladenkasten unserer Kita entfernen?“

FRAGE: „In unserer Kita sind alle Fenster mit Außenrollos versehen. Im Kasten eines dieser Rollläden haben wir jetzt ein Wespennest. Die Wespen schwirren in großer Zahl auf der Terrasse und in den Gruppenräumen herum. Sie sind sehr aggressiv, und es sind schon mehrere Kinder und Erzieherinnen gestochen worden. Wir möchten das Nest gern entfernen. Eine Kollegin hat ein entsprechendes Spray aus dem Baumarkt besorgt. Eine andere Kollegin meint, es sei verboten, Wespennester zu vernichten. Dürfen wir das Wespennest jetzt vernichten?“

ANTWORT: DAS WESPENNEST DARF ENTFERNT WERDEN. Ihre Kollegin hat schon recht. Wespen stehen unter Artenschutz, und ihre Nester dürfen nicht zerstört werden.

Gefährliche Nester dürfen entfernt werden

Geht von einem Wespennest – wie in Ihrem Fall – eine Gefahr aus, darf

es aber entfernt werden. Dabei muss immer abgewogen werden, ob es mildere Maßnahmen gibt, um die Kinder und Mitarbeiter zu schützen.

Holen Sie sich professionelle Hilfe

Da ich in Ihrer Situation keine Möglichkeit sehe, das Wespennest zu erhalten, sollten Sie dieses professionell entfernen lassen. Hierzu bieten sich folgende Möglichkeiten an:

■ Wenden Sie sich an eine örtliche Naturschutzorganisation, z. B. den NABU oder den Tierschutzverein. Dort gibt es häufig Experten, die Wespennester umsiedeln können.

■ Holen Sie sich Hilfe bei der örtlichen Feuerwehr. Dort sind in der Regel auch Personen, die Wespennester entfernen.

■ Engagieren Sie einen „Kammerjäger“. Dieser sorgt schnell dafür, dass Ihr Wespenproblem gelöst ist.

■ Die Kosten dieser Maßnahmen liegen bei ca. 100 €. Nehmen Sie Abstand von Wespenvernichtungsmitteln aus dem Handel. Diese sind in der Handhabung nicht sicher und können zu erheblichen Gefährdungen für den Anwender führen, da die Tiere häufig extrem aggressiv hierauf reagieren.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Diese Möglichkeiten haben Sie, wenn die Eingewöhnung scheitert
- „Unsere guten Wünsche begleiten sie ...“ Wie Sie versteckte Hinweise in Arbeitszeugnissen erkennen und richtig deuten